

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes "Am Stettiner Haff"

Haushaltssatzung des Amtes „Am Stettiner Haff“

für die Haushaltsjahre 2026/2027

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 01.12.2025 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	3.818.000 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	3.818.900 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-900 EUR

2. im Finanzhaushalt auf

einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	3.818.000 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von	3.818.000 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	0 EUR

einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	0 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	0 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf von	0 EUR

festgesetzt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2027 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	3.816.800 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	3.817.700 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-900 EUR

2. im Finanzhaushalt auf

einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	3.816.800 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von	3.816.800 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	0 EUR

einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	0 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	0 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf von	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 **Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	
für das Haushaltsjahr auf 2026	380.000 EUR
für das Haushaltsjahr auf 2027	380.000 EUR.

§ 5 **Amtsumlage**

Die Amtsumlage wird 2026 auf 25,98 v.H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.
Die Amtsumlage wird 2027 auf 25,89 v.H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Das Amt „Am Stettiner Haff“ bedient sich der Verwaltung der geschäftsführenden Gemeinde – Stadt Eggesin.
Die Stellen sind im Stellenplan der Stadt Eggesin ausgewiesen. Der Stellenplan der Stadt Eggesin ist als Anhang auszugsweise beigelegt.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 8.494,00 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 2.648,00 EUR.
3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 8.495,00 EUR.

Eggesin, den 12.01.2026



Hackbarth
Amtsvorsteher

Hinweis:

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs.2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 12.01.2026 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2026/2027 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung wird mit ihren Anlagen auf der Internetseite <https://www.amt-am-stettiner-haff.de> veröffentlicht.

Eggesin, den 12.01.2026



Hackbarth
Amtsvorsteher

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber dem Amt „Am Stettiner Haff“ geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.